

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 23
Bekanntmachungen	S. 23
Auf einen Blick	S. 26

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 5. Februar bis 9. Februar 2018 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 6. Februar 2018

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft, Rathaus

Mittwoch, 7. Februar 2018

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, Kölner Straße 517, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG

ANMELDUNG ZU DEN STÄDTISCHEN GESAMTSCHULEN, REALSCHULEN UND GYMNASIEN IN KREFELD FÜR DAS SCHULJAHR 2018/2019 (BEGINN 01.08.2018)

Die Anmeldungen für die ersten Klassen (5. Schuljahr) der städt. Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien sowie für die 11. Klassen der Gesamtschulen und die 10. Klassen der Gymnasien werden in den Schulbüros der betreffenden Schulen zu folgenden Terminen entgegengenommen:

Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien

Mittwoch, den 14.02.2018 bis Freitag, den 16.02.2018
jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Samstag, den 17.02.2018 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In den vorgenannten Zeiten haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, mit dem Schüler / der Schülerin die Anmeldung an den gewünschten Schulen persönlich vorzunehmen.

Gesamtschulen

- Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50
- Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40
- Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Str. 10

- Gesamtschule Uerdingen, Uerdinger Straße 783
- Gesamtschule Oppum, Schmiedestr. 90-98

Alle Gesamtschulen werden in Ganztagsform geführt.

Realschulen

- Albert-Schweitzer-Schule, Lewerentzstr. 136 *
- Freiherr-vom-Stein-Schule, von-Ketteler-Straße 31
- Realschule Horkesgath, Horkesgath 33 *

Gymnasien

- Arndt-Gymnasium, Dionysiusstraße 51
- Gymnasium Fabritianum, Fabritiusstraße 15 a
- Gymnasium Horkesgath, Horkesgath 33 *
- Ricarda-Huch-Gymnasium, Moerser Straße 36
- Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium, Johannes-Blum-Straße 101
- Gymnasium am Moltkeplatz, Moltkeplatz 12
- Gymnasium am Stadtpark, Nikolaus-Groß-Straße 31

(*) Schulen mit Ganztagsbetrieb

Für die Eingangsklassen der Gesamtschulen, Realschulen und der Gymnasien können Schüler und Schülerinnen angemeldet werden, die zurzeit die **vierte Klasse (4. Schuljahr) der Grundschule besuchen**.

Der Rat der Stadt Krefeld hat beschlossen, dass gemäß § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW an den städtischen Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bei Überschreitung der Aufnahmekapazität diejenigen auswärtigen Schüler und Schülerinnen abzulehnen sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Gesamtschule, eine Realschule oder ein Gymnasium ist der erfolgreiche Abschluss des Übergangsverfahrens.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ihr Kind bei der **nächstgelegenen** Gesamtschule, bei der **nächstgelegenen** Realschule oder dem **nächstgelegenen** Gymnasium anzumelden. Nur in diesem Fall übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn der Schulweg mehr als 3,5 Km bzw. für die Schüler der Klassen 11-13 der Gesamtschule und der Klassen 11 und 12 des Gymnasiums mehr als 5 Km beträgt. Im Rahmen der Einführung des „Schoko-Tickets“ ist von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern ggfs. ein Eigenanteil zu entrichten.

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

1. Die Anmeldung zu einer weiterführenden Schule begründet keinen Aufnahmeanspruch in die 5. Klasse der gewünschten Schule.

Für den Bereich der Gesamtschule kann eine Aufnahme nur innerhalb der dort verfügbaren Plätze gewährleistet werden, da bei den Gesamtschulen die Begrenzung der Eingangsklassen durch die Zahl der vorhandenen Unterrichtsräume bedingt ist.

Für den Bereich der Realschulen und Gymnasien erfüllt die Stadt Krefeld den grundgesetzlich garantierten Bildungsanspruch eines jeden Kindes dadurch, dass sie die Aufnah-

me in eine Schule der gewählten Schulform gewährleistet. Da alle Realschulen und Gymnasien gleichwertig sind, beinhaltet nach geltendem Recht das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte nur ein Recht auf Zulassung zu einer Schule der gewählten Schulform, nicht aber auf Aufnahme in eine bestimmte Schule.

Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet der /die Schulleiter/in innerhalb des von der Stadt Krefeld festgelegten allgemeinen Rahmens. Die Reihenfolge der Anmeldung ist hierbei nicht ausschlaggebend.

2. Kann die Aufnahme in der gewünschten Schule aus schulorganisatorischen Gründen (Ergebnis des Anmeldeverfahrens, Raumkapazität u.ä.) nicht erfolgen, werden Schulleiter/in und Schulträger die Aufnahme in eine andere Gesamtschule, Realschule bzw. ein anderes Gymnasium in zumutbarer Entfernung ermöglichen.

Sollte im Rahmen dieses Verteilungsverfahrens die Aufnahme in eine Schule erfolgen, die nicht die nächstgelegene ist, übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten, sofern die vorgenannten Entfernungsgrenzen des Schulweges überschritten werden.

Bei der Anmeldung zur Gesamtschule, Realschule oder zum Gymnasium sind eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und ggf. der Nachweis über das alleinige Sorgerecht, der Anmeldeschein, möglichst das Versetzungszeugnis der 3. Klasse und das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mitzubringen.

Der Oberbürgermeister
Krefeld, den 10.01.2018
In Vertretung
Gregor Micus
Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zu den bestehenden Widerspruchsrechten zu Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz) und Auskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 Bundesmeldegesetz) informiert der Fachbereich Bürgerservice:

Wenn die Einwohner nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Bei Anfragen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
- Bei Anfragen von Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden.
- Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde weiter Auskunft erteilen über das Datum und die Art des Jubiläums
- Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Vor- und Fami-

liennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 sowie das Sterbedatum an die anfragende öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermitteln.

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Krefeld eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen.

Der Widerspruch kann formlos in den Bürgerbüros der Stadt Krefeld, oder schriftlich bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung 311 Bürgerbüros, Melde- und Passwesen, 47792 Krefeld, erklärt werden.

Krefeld, 15.01.2018
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde macht auf das gesetzliche Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufmerksam.

Nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz können Betroffene der Datenübermittlung nach § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) widersprechen.

Die Datenübermittlung nach § 58c des Soldatengesetzes erfolgt jährlich im März an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften und gilt für alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden. Übermittelt werden der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben. Die Daten werden spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gelöscht.

Widerspruch gegen die Übermittlung kann formlos schriftlich in den Bürgerbüros der Stadt Krefeld eingereicht werden (Postanschrift: Stadt Krefeld, Bürgerservice, Abteilung Melde- und Passwesen, 47792 Krefeld).

Krefeld, 15.01.2018
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

SCHIEDSPERSONEN GESUCHT

Im Juli 2018 sind die Schiedsämter im Schiedsgerichtsbezirk 1.1 Krefeld-West (nördl. Teil) sowie im Schiedsgerichtsbezirk 2 Krefeld-Nord für eine weitere Amtszeit zu besetzen.

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) wahr. Sie werden von der örtlichen Bezirksvertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des Amtsgerichtes bestätigt. Ihr Amt versehen die Frauen und Männer, die zwischen 30 und 70 Jahre alt und in ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung befähigt sein sollten, ehrenamtlich.

Neben den bisherigen Schiedspersonen können sich an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger um das Amt bewerben, sofern sie in einem der vorgenannten Schiedsamts-/Stadtbezirken wohnen. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilt der Fachbereich Recht im Rathaus, Zimmer C 239, Telefon 86 21 30.

Krefeld, den 17.01.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Zielke
Stadtdirektorin

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DES STADTUMBAUGEBIETES KREFELD-UERDINGEN

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 05.12.2017 gemäß § 171b Abs.1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Festlegung des Stadtumbaugebietes in den Grenzen des beigefügten Lageplans beschlossen.

1. Gebietsabgrenzung

Das Stadtumbaugebiet wird wie folgt umgrenzt:

Das Stadtumbaugebiet umfasst die historische Altstadt und reicht über diese hinaus. Im Nordwesten bildet weitgehend die Bahntrasse/Lange Straße die Begrenzung mit Erweiterung um das ehemalige Babcock-Gelände gegenüber dem Ausgang des Fußgängertunnels am Bahnhof. Im Norden läuft das Untersuchungsgebiet fast spitz zusammen und endet unterhalb des Industriegebietes ChemPark. Die östliche Grenze wird durch den Rhein gebildet. Nach Süden begrenzen die Straßen Am Wallgarten/Düsseldorfer Straße das Gebiet.

Der Verlauf der Krefelder Promenade setzt sich im Süden über die Abgrenzung des Stadtumbaugebietes als Maßnahme des Integrierten Handlungskonzeptes Uerdingen fort und verbindet den Stadtteil Uerdingen mit dem Trassenverlauf der Krefelder Promenade in Richtung der Innenstadt.

Das von der Verwaltung aufgestellte Integrierte Handlungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen (§ 171a Abs.3 BauGB) für das Stadtumbaugebiet schriftlich dargestellt sind, liegt der Abgrenzung zugrunde.

2. Auswirkungen

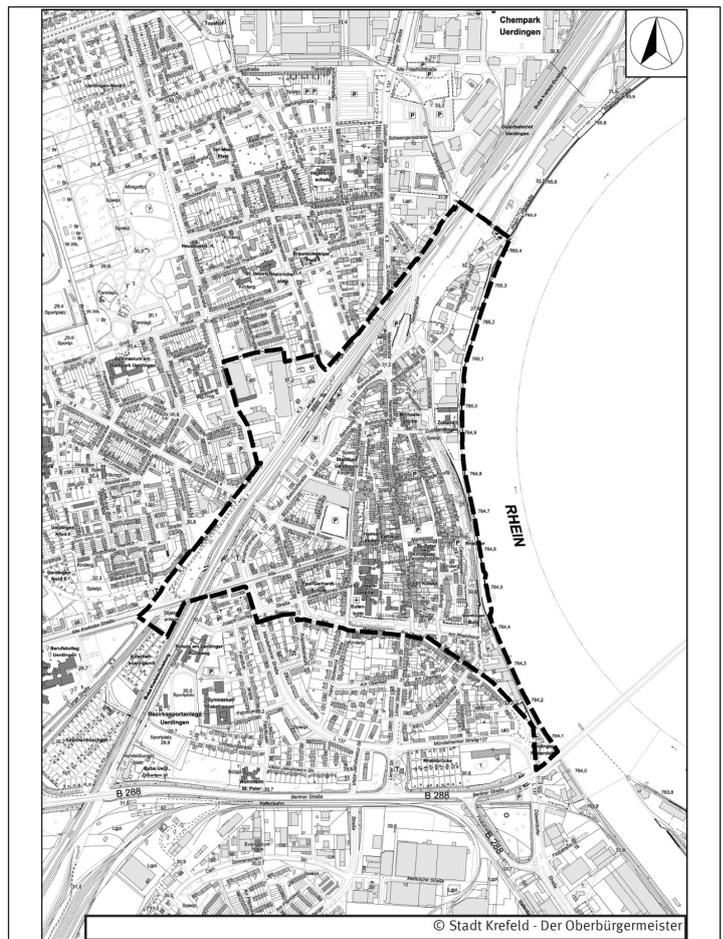
Die §§ 137 und 139 BauGB zur Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen sowie der öffentlichen Aufgabenträger sind auf das Integrierte Handlungskonzept entsprechend anzuwenden.

Im Stadtumbaugebiet sollen u.a. die Fördermittel des Bundesländerprogramms zur Förderung des Stadtumbaus zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Rückbaus und der Aufwertung eingesetzt werden. Die §§ 164a und 164b sollen im Stadtumbaugebiet entsprechend angewendet werden.

3. Bekanntmachung

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Krefeld, den 11.01.2018
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer



BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die nachstehenden Schriftstücke können nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Z. unbekannt ist:

Benachrichtigung über die bevorstehende Zwangsvollstreckung:

HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Die vorstehenden Schriftstücke können auf Zimmer H 02.013 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Hansastraße 105 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 23.01.2018
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Mertens

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

02.02. – 04.02.2018

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a | 47803 Krefeld

97 86 13

09.02. – 11.02.2018

Bruno Specht

Krützpoort 27 | 47804 Krefeld

71 07 06

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

**KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:
www.krebsinformationsdienst.de**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgehalt (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.